jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/17 2Ob119/00i, 2Ob268/06k, 2Ob172/08w, 8Ob126/11d, 2Ob207/14a, 7Ob77/17z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2000

Norm

ASVG §332 A
ASVG §332 E
ASVG §332 F

Rechtssatz

Der gesamte kongruente Schadenersatzanspruch geht bereits mit dem Eintritt des Versicherungsfalles auf den "ersten" Sozialversicherungsträger über und verbleibt niemals beim Geschädigten. Für den Schädiger stellt sich der Wechsel auf Seiten des Sozialversicherungsträgers wie ein Gläubigerwechsel dar. Der "zweite" Sozialversicherungsträger (hier die klagende Partei), auf den der ursprüngliche Regressanspruch der zunächst zuständig gewesenen Gebietskrankenkasse übergegangen ist, muss sich alle Verhaltensweisen und Unterlassungen des ursprünglich leistungszuständigen Sozialversicherungsträgers zurechnen lassen (hier: Verjährungsverzicht).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 119/00i
  Entscheidungstext OGH 17.05.2000 2 Ob 119/00i
- 2 Ob 268/06k
  Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 268/06k
  Auch; nur: Der gesamte kongruente Schadenersatzanspruch geht bereits mit dem Eintritt des Versicherungsfalles auf den Sozialversicherungsträger über und verbleibt niemals beim Geschädigten. (T1)
- 2 Ob 172/08w
  Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 172/08w
  Auch; nur T1
- 8 Ob 126/11d
  Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 126/11d
  Vgl auch
- 2 Ob 207/14a
  Entscheidungstext OGH 19.11.2015 2 Ob 207/14a
  Auch; nur T1
- 7 Ob 77/17z
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 77/17z
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Ein nach § 332 ASVG auf den Sozialversicherungsträger übergegangener Schadenersatzanspruch wegen eines ärztlichen Kunstfehlers. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113644

Im RIS seit

16.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at